

§ 28 W-TSG 1996 Zuständigkeiten

W-TSG 1996 - Wiener Tanzschulgesetz 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2024

1. (1) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen behördlichen Aufgaben obliegen dem Magistrat der Stadt Wien.
2. (2) Über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Magistrats der Stadt Wien erkennt das Verwaltungsgericht Wien.

In Kraft seit 05.03.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at